

1. KVW 04

Karnevalsverein Wehbach



Am 22.02.2020 um 14:11 Uhr heißt es zum 16. Mal "Wähwisch Wehlau"...

Der nächste Karnevalsumzug des 1. KVW 04 findet statt und wir freuen uns über Eure zahlreichen Anmeldungen!

Um die Sicherheit der Teilnehmer und Zuschauer zu wahren - sowie aus versicherungstechnischen Gründen - bitten wir Euch ausschließlich mit Fahrzeugen am Umzug teilzunehmen, die den Auflagen der beigefügten Teilnahmebedingungen entsprechen.

Bitte gebt den beigefügten Anmeldeabschnitt zusammen mit den unterzeichneten Teilnahmebedingungen (sofern keine Fußgruppe) bis zum 12.02.2020 bei einer der folgenden Personen ab

Michael Link
Querstr. 5
57548 Wehbach

Axel Schneider (Aral Tankstelle)
Jungenthaler Straße 75
57548 Kirchen

oder sendet die Unterlagen per Email an

info@kvw04.de

Wir freuen uns schon jetzt auf Eure Teilnahme an unserem kunterbunten Umzug und der anschließenden Party rund ums Bürgerhaus Wehbach.

Wähwisch Wehlau!

Voraussichtlich wird die Streckenführung wieder die „altbekannte“ sein und die Aufstellung der Gruppen im Bereich der Turnhalle Wehbach erfolgen.

1. KVW 04

Karnevalsverein Wehbach



ANMELDUNG

Name des teilnehmenden Vereins / der teilnehmenden Gruppe:

Ansprechpartner für Rückfragen (Name / Tel. Nr.):

Wir nehmen mit ca. _____ Personen am 16. Karnevalsumzug des 1. KVW am 22.02.2020 teil.

- Wir sind eine Fußgruppe
- Wir sind eine Gruppe mit _____ motorisierten Fahrzeug/en (Anzahl)
- Wir haben eine Musikanlage
- Besondere Wünsche:

Teilnehmende Gruppe:

Karnevalsverein Wehbach:

.....
.....
.....

Querstraße 5
57548, Kirchen
Telefon:01703556465
Email:info@kvw04.de

**Teilnahmebedingungen für Fahrzeuge am Karnevalsumzug am 22.02.2020
in Wehbach**

Über die bereits aus den letzten Jahren bekannten Auflagen und unter Berücksichtigung des Erlass des rheinland-pfälzischen Wirtschaftsministeriums vom 24.07.2018 für die Teilnahme mit Fahrzeugen an den Karnevalsumzügen in ORT, wurde uns als Veranstalter auferlegt allen mit Fahrzeugen teilnehmenden Gruppen zur Einhaltung der folgenden zusätzlichen Auflagen zu verpflichten:

1. Auf jedem Festwagen oder Anhänger ist ein Feuerlöscher des Typs PG6 oder ein Wasserlöscher mit mindestens 6 Liter Inhalt mitzuführen,
2. Jede mit Fahrzeugen teilnehmende Gruppe hat so genannte Wagenbegleiter zu stellen,
3. **Die Anzahl der erforderlichen Wagenbegleiter bestimmt sich nach der Formel:**
 - a. Nur Baggagewagen (Pkw, nur Traktor, oder Transporter) = 02 Wagenbegleiter, rechts und links des Kfz,
 - b. Fahrzeug mit einachsigen/doppelachsigen Anhänger (z.B. Pkw mit Anhänger) = 04 Wagenbegleiter, rechts und links des Kfz und an jedem Rad des Anhängers,
 - c. Selbst fahrender Festwagen (z.B. Lkw mit Festaufbau, Lkw mit Sattelaufleger) = 04 Wagenbegleiter, rechts und links des Kfz und / bzw. an jedem Rad des Festwagens,
 - d. Fahrzeug mit gezogenem Festanhänger = 06 Wagenbegleiter, rechts und links des Kfz und an jedem Rad des Festwagens.

Neben den neuen Auflagen zur Teilnahme an den Karnevalszügen, gelten weiterhin die Ihnen aus den letzten Jahren bereits bekannten Auflagen.

4. Für das Zugfahrzeug bzw. den Anhänger, falls diese nicht zugelassen waren, bzw. für sie keine gültige Betriebserlaubnis vorlag, oder diese baulich wesentlich verändert wurden (Überschreitung der zulässigen Maße und Gewichte durch Um- oder Aufbauten) liegt ein aktuelles TÜV-Gutachten vor,
5. Für Fahrzeuge, für die kein Gutachten erforderlich ist, liegt eine Zulassung oder eine gültige Betriebserlaubnis vor,
6. Die Fahrzeuge, die vom TÜV-Rheinland begutachtet wurden, wurden nach Erstellung des Gutachtens nicht mehr baulich verändert,
7. Für Zugfahrzeug **und** Anhänger muss eine Versicherungsbescheinigung des Kfz-Versicherers vorliegen, **oder** das Fehlen dieser Bescheinigung wurde dem Veranstalter gemeldet. TÜV-Gutachten, Betriebserlaubnis, bzw. Kfz-Schein für Zugfahrzeug und Anhänger wurden dem Veranstalter für den Umzug vorgelegt,
8. Der Fahrer des Fahrzeugs / des Gespanns verfügt über die erforderliche Fahrerlaubnis und

führt diese während des Umzugs mit,

9. Bei der Beförderung von Personen werden die Unfallverhütungsvorschriften eingehalten,
10. Auf dem Hin- und Rückweg vom Karnevalszug werden keine Personen auf dem Festwagen befördert,
11. Die Brüstungshöhe von mindestens 1,00 m bei Erwachsenen und mindestens 0,80 m bei sitzenden Personen und Kindern ist auf unserem Festwagen eingehalten,
12. Während des Umzuges fahren die Fahrzeuge nur mit Schrittgeschwindigkeit und bei der An- und Abfahrt nicht schneller als 25 km/h bzw. 6 km/h entsprechend Betriebserlaubnis / TÜV-Gutachten,
13. Sämtliche erforderlichen Unterlagen im Sinne dieser Auflagen wurden dem Veranstalter zur Verfügung gestellt. Während des Umzugs liegen diese Unterlagen bei der Zugleitung bereit,

Unsere Gruppe benennt als verantwortliche Aufsichtsperson :

Name:..... Vorname:..... Handynummer:.....

Wir haben die o. a. Teilnahmebedingungen zur Kenntnis genommen. Als verantwortliche Aufsichtsperson bestätige ich hiermit die Einhaltung der behördlichen Auflagen für unsere Gruppe sowie den Weisungen der Zugleitung und der Polizei Folge zu leisten.

Ort, den

.....
Unterschrift des Verantwortlichen